



## Förderaufruf

für eine Förderung aus dem Programm des Landes  
Hessen für den Europäischen Fonds für regionale  
Entwicklung (EFRE) im Förderzeitraum 2021 bis 2027

## A. Förderaufruf

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) ruft dazu auf, Anträge für eine Förderung aus Mitteln des Programms des Landes Hessen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Förderzeitraum 2021 bis 2027 (EFRE-Programm) bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) einzureichen.

Gefördert werden Vorhaben, die zum Erreichen des folgenden politischen Ziels mit den zugeordneten spezifischen Zielen beitragen:

- ein grünerer, CO<sub>2</sub>-armer Übergang zu einer CO<sub>2</sub>-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung einer sauberen und fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements sowie der nachhaltigen städtischen Mobilität durch:
  - Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen;
  - Förderung einer nachhaltigen, multimodalen städtischen Mobilität im Rahmen des Übergangs zu einer CO<sub>2</sub>-neutralen Wirtschaft.

Anträge für eine Förderung aus Mitteln des EFRE-Programms können **ab dem 29. November 2023** für die folgenden drei Förderprogramme gestellt werden:

- **Förderung von effizienten Wärmenetzen**
- **Förderung einer effizienten und CO<sub>2</sub>-armen Abwärmenutzung**
- **Förderung von umwelt- und klimafreundlicher urbaner Mobilität**

Die Einreichung der Förderanträge begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung aus Mitteln des EFRE-Programms.

Der Förderaufruf erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung eines innovativen, intelligenten und grünen wirtschaftlichen Wandels in Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Förderzeitraum 2021 bis 2027 nach Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen (HMdF) in Kraft tritt und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

## B. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage der Förderung sind in der jeweils geltenden Fassung:

- **Programm des Landes Hessen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung** (EFRE) im Förderzeitraum 2021 bis 2027, genehmigt von der Europäischen Kommission mit Durchführungsbeschluss vom 1. Juni 2022 (CCI 2021DE16RFPR006),
- **Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021** mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik,
- **Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021** über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds,
- **Verordnung (EU) Nr. 651/2014**,
- Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung eines innovativen, intelligenten und grünen wirtschaftlichen Wandels in Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Förderzeitraum 2021 bis 2027 (**EFRE-Förderrichtlinie 21+**) – aktuell noch nicht in Kraft
- Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben im Rahmen des Programms des Landes Hessen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Förderzeitraum 2021 bis 2027 (**Projektauswahlkriterien**)
- Hessisches Haushaltsgesetz
- Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz
- Hessisches Subventionsgesetz
- Hessische Landeshaushaltsordnung (LHO)
- **Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO**

## C. Beginn der Vorhaben

Für die Bewilligung einer nicht rückzahlbaren Zuwendung bedarf es abweichend von der Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 3.1 zu § 44 LHO eines elektronischen Antrags, der über das Kundenportal der WIBank als Bewilligungsbehörde eingereicht wird.

Abweichend von VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO können nicht rückzahlbare Zuwendungen für Vorhaben bewilligt werden, die vor Erteilung eines Zuwendungsbescheids begonnen wurden. Voraussetzung hierfür ist, dass zum Vorhabenbeginn ein elektronischer Antrag auf Förderung bei der WIBank vorliegt. Datum der Vorlage ist das Datum des Eingangs des elektronischen Antrags. Ausgaben und Kosten für das Vorhaben können ab dem Tag des Vorhabenbeginns förderfähig sein.

## D. Fördervoraussetzungen

Die Fördervoraussetzungen, weitergehende Hinweise, Erläuterungen zum Förderverfahren, Merkblätter sowie Ansprechpartner können den Informationsseiten der WIBank entnommen werden. Das Kundenportal der WIBank, für das eine Registrierung erforderlich ist, hält die Antragsunterlagen samt Hinweisen für die Einreichung der Unterlagen sowie die Förderung bereit. Das Kundenportal ist unter folgendem Link erreichbar: <https://foerderportal.wibank.de/>.

Hinweise stehen zudem auch auf der Webseite des EFRE Hessen in der Rubrik „EFRE 2021 - 2027“ unter „Alle Infos zur neuen Förderperiode“ zum Download zur Verfügung: <https://efre.hessen.de>.

## **I. Förderung von effizienten Wärmenetzen (Intelligente, effiziente und CO<sub>2</sub>-arme Wärmenetze)**

Fördergegenstand sind Investitionen in die Modernisierung von Wärmeleitungen, die Steigerung ihrer Effizienz sowie die Erneuerung von zugehörigen technischen Anlagen für die effiziente und erweiterte Nutzung der Infrastrukturen. Hierzu zählen auch Vorhaben zum Anschluss neuer Wärmeabnehmer an die Wärmenetze. Fördergegenstand ist auch der Neubau von Wärmenetzen in Quartieren oder im ländlichen Raum. Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus regenerativen Energien sind als integrierte Teile von intelligenten Energiesystemen/intelligenten Netzen ebenfalls Fördergegenstand.

Begünstigte können Unternehmen, Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen, kommunale Gebietskörperschaften, Zusammenschlüsse von kommunalen Gebietskörperschaften, Verbände, Vereine, Stiftungen und Genossenschaften sein.

Förderfähig sind die entweder in Art. 36 Nr. 4 oder Nr. 11 oder in Art. 41 Nr. 6 oder in Art. 46 Nr. 6 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in der jeweils geltenden Fassung genannten Kosten.

Die Zuwendung beträgt bis zu 40 Prozent der förderfähigen Kosten für die Gewährung einer Beihilfe nach Art. 36 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in der jeweils geltenden Fassung. Die in Art. 36 Nr. 5, Nr. 7 und Nr. 8 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in der jeweils geltenden Fassung genannten Erhöhungen können Anwendung finden.

Die Zuwendung beträgt bis zu 45 Prozent der förderfähigen Kosten für die Gewährung einer Beihilfe nach Art. 41 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in der jeweils geltenden Fassung. Die in Art. 41 Nr. 8 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in der jeweils geltenden Fassung genannten Erhöhungen können Anwendung finden.

Die Zuwendung beträgt bis zu 30 Prozent der förderfähigen Kosten für die Gewährung einer Beihilfe nach Art. 46 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in der jeweils geltenden Fassung. Die in Art. 46 Nr. 7 und Nr. 8 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in der jeweils geltenden Fassung genannten Erhöhungen können Anwendung finden.

Vorhaben, die von Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen, kommunalen Gebietskörperschaften, Zusammenschlüssen von kommunalen Gebietskörperschaften, Verbänden, Vereinen, Stiftungen oder Genossenschaften, durchgeführt werden, werden nur nach Nr. 9.4.3 gefördert, soweit sie als Begünstigte im Vorhaben nicht wirtschaftlich tätig sind. Die Zuwendungen dürfen nicht zu einer unmittelbaren oder mittelbaren staatlichen Beihilfe an Unternehmen führen. Sofern einschlägig erfolgt die Förderung nach Maßgabe des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation in der jeweils geltenden Fassung. Sofern der Begünstigte – wie im Regelfall – neben der förderfähigen, nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit auch noch wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, ist mittels Trennungsrechnung seitens des Begünstigten sicherzustellen, dass die Förderung tatsächlich ausschließlich dem nicht-wirtschaftlichen Bereich zugutekommt. Förderfähig sind Sachausgaben und Gemeinkosten. Die Abrechnung der Gemeinkosten erfolgt nach Art. 54 Buchst. a der Verordnung (EU) 2021/1060 in der jeweils geltenden Fassung mittels

einer Pauschale von 7 Prozent der Sachausgaben. Die Zuwendung beträgt bis zu 65 Prozent der förderfähigen Ausgaben und Kosten.

## **II. Förderung einer effizienten und CO<sub>2</sub>-armen Abwärmenutzung (Effiziente und CO<sub>2</sub>-arme Abwärmenutzung)**

Gegenstand der Förderung sind Investitionen in Maßnahmen, die zu einer Nutzung unvermeidbarer Abwärme führen und zu einer Vermeidung von CO<sub>2</sub>-Emissionen beitragen. Dazu zählen insbesondere Installationen zur Sammlung der Abwärme, Wärmetauscher, Wärmepumpen zur Anpassung des Temperaturniveaus, Transportleitungen sowie Anlagen zur Umwandlung der Abwärme in Strom.

Begünstigte können Unternehmen, Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen, kommunale Gebietskörperschaften, Zusammenschlüsse von kommunalen Gebietskörperschaften, Verbände, Vereine, Stiftungen und Genossenschaften sein.

Förderfähig sind die entweder in Art. 36 Nr. 4 oder Nr. 11 oder in Art. 41 Nr. 6 oder in Art. 46 Nr. 6 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in der jeweils geltenden Fassung genannten Kosten.

Die Zuwendung beträgt bis zu 40 Prozent der förderfähigen Kosten für die Gewährung einer Beihilfe nach Art. 36 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in der jeweils geltenden Fassung. Die in Art. 36 Nr. 5, Nr. 7 und Nr. 8 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in der jeweils geltenden Fassung genannten Erhöhungen können Anwendung finden.

Die Zuwendung beträgt bis zu 45 Prozent der förderfähigen Kosten für die Gewährung einer Beihilfe nach Art. 41 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in der jeweils geltenden Fassung. Die in Art. 41 Nr. 8 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in der jeweils geltenden Fassung genannten Erhöhungen können Anwendung finden.

Die Zuwendung beträgt bis zu 30 Prozent der förderfähigen Kosten für die Gewährung einer Beihilfe nach Art. 46 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in der jeweils geltenden Fassung. Die in Art. 46 Nr. 7 und Nr. 8 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in der jeweils geltenden Fassung genannten Erhöhungen können Anwendung finden.

Vorhaben, die von Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen, kommunalen Gebietskörperschaften, Zusammenschlüssen von kommunalen Gebietskörperschaften, Verbänden, Vereinen, Stiftungen oder Genossenschaften, durchgeführt werden, werden nur nach Nr. 10.4.3 gefördert, soweit sie als Begünstigte im Vorhaben nicht wirtschaftlich tätig sind. Die Zuwendungen dürfen nicht zu einer unmittelbaren oder mittelbaren staatlichen Beihilfe an Unternehmen führen. Sofern einschlägig erfolgt die Förderung nach Maßgabe des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation in der jeweils geltenden Fassung. Sofern der Begünstigte – wie im Regelfall – neben der förderfähigen, nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit auch noch wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, ist mittels Trennungsrechnung seitens des Begünstigten sicherzustellen, dass die Förderung tatsächlich ausschließlich dem nicht-wirtschaftlichen Bereich zugutekommt. Förderfähig sind Sachausgaben und Gemeinkosten. Die Abrechnung der Gemeinkosten erfolgt nach Art. 54 Buchst. a der Verordnung (EU) 2021/1060 in der jeweils geltenden Fassung mittels einer Pauschale von 7 Prozent der Sachausgaben. Die Zuwendung beträgt bis zu 65 Prozent der förderfähigen Ausgaben und Kosten.

### III. Förderung von umwelt- und klimafreundlicher urbaner Mobilität

Um sowohl den Ausstoß von klimaschädlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen und von anderen Luftschadstoffen im Verkehr zu reduzieren, als auch den Übergang zu einer umwelt- und klimafreundlichen urbanen Mobilität zu unterstützen, sind Gegenstand der Förderung:

1. die Anschaffung von Schienenfahrzeugen (Zweisystemfahrzeuge) für den Schienenpersonennahverkehr im Sinne von § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen (ÖPNVG). Zweisystemfahrzeuge sind Fahrzeuge, die sowohl auf Eisenbahnstrecken als auch auf Straßenbahnstrecken fahren dürfen (Zulassung sowohl nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) und der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) sowie nach §§ 9 ff. des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)).

Förderfähig sind Ausgaben für Planung und die Anschaffung der Fahrzeuge sowie Spezialwerkzeuge. Die Zuwendung beträgt bis zu 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben.

2. die Anschaffung von Straßenfahrzeugen mit umwelt- und klimafreundlichen elektrischen Antrieben (z.B. E-Busse) zum Einsatz im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV).

Förderfähig sind die in Art. 36b Nr. 3 Buchst. a) und b) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in der jeweils geltenden Fassung genannten Investitionsmehrkosten. Die Zuwendung beträgt bis zu 20 Prozent der förderfähigen Investitionsmehrkosten. Die in Art. 36b Nr. 6 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in der jeweils geltenden Fassung genannten Erhöhungen können Anwendung finden.

3. die Errichtung der für den Betrieb der Straßenfahrzeuge notwendigen Lade- und/oder Tankinfrastruktur sowie die Anschaffung der notwendigen Ausrüstungsgegenstände und Werkzeuge für die Wartung der Straßenfahrzeuge.

Förderfähig sind die in Art. 36a Nr. 3 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in der jeweils geltenden Fassung genannten Investitionskosten. Bei dem Aufbau von Ladeinfrastruktur dürfen die förderfähigen Kosten pro Ladepunkt 1.000 Euro pro kW installierter Ladeleistung nicht überschreiten. Die förderfähigen Kosten für einen Netzanschluss pro Standort betragen nicht mehr als 250.000 Euro. Die Zuwendung beträgt bis zu 20 Prozent der förderfähigen Kosten. Die in Art. 36a Nr. 6 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in der jeweils geltenden Fassung genannten Erhöhungen können Anwendung finden.

4. die Errichtung von Einrichtungen zur Erleichterung des Umstiegs auf umwelt- und klimafreundliche Verkehrsträger und die Verknüpfung von Mobilitätsangeboten („Mobilitätsstationen“).

Förderfähig sind die Investitionsausgaben. Die Zuwendung beträgt bei Vorhaben, bei denen die Förderung keine Beihilfe darstellt, bis zu 70 Prozent der förderfähigen Ausgaben, bei allen übrigen Vorhaben beträgt sie bis zu 40 Prozent der förderfähigen Ausgaben.

Begünstigte können kommunale Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von kommunalen Gebietskörperschaften sein. KMU, Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbände im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 ÖPNVG und sonstige Vorhabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs können Begünstigte sein, wenn sie ihren Sitz oder eine Betriebsstätte in Hessen haben. Als KMU gelten Kleinunternehmen sowie kleine

und mittlere Unternehmen im Sinne von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in der jeweils geltenden Fassung.

## **E. Verfahren**

Die elektronischen Anträge werden nach Eingang im Kundenportal der WIBank im Rahmen eines offenen und transparenten Auswahlverfahrens anhand der Auswahlkriterien hinsichtlich der Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit bewertet.

Auf Grundlage der Bewertung, an der weitere Fachgutachter bzw. die HA Hessen Agentur GmbH (D. I. und II.) beteiligt werden können, wird eine Zuwendung bewilligt. Dies ist bis zur Höhe der insgesamt für diesen Förderaufruf vorgesehenen Fördermittel möglich.

Unvollständige Anträge finden keine Berücksichtigung. Die WIBank sowie die HA Hessen Agentur GmbH (D. I. und II.) können nach eigenem Ermessen weitere Unterlagen und Nachweise anfordern. Werden diese in der von der WIBank eingeräumten Frist nicht nachgereicht, erfolgt eine Ablehnung des Antrags.

## **F. Ansprechpartner/in...**

### **I.**

... Förderung von effizienten Wärmenetzen (Intelligente, effiziente und CO<sub>2</sub>-arme Wärmenetze)

### **Dr. Karolin Billing**

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen,  
rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale  
Ständeplatz 17  
34117 Kassel

Tel.: +49 (561) 706 7721

E-Mail: [karolin.billing@wibank.de](mailto:karolin.billing@wibank.de)

### **Manuel Sturm**

HA Hessen Agentur GmbH  
Innovations- & Nachhaltigkeitsprojekte  
Konradinallee 9  
65189 Wiesbaden

Tel.: +49 (611) 95017 8953

E-Mail: [manuel.sturm@hessen-agentur.de](mailto:manuel.sturm@hessen-agentur.de)

### **II.**

... Förderung einer effizienten und CO<sub>2</sub>-armen Abwärmenutzung (Effiziente und CO<sub>2</sub>-arme Abwärmenutzung)

### **Dr. Karolin Billing**

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen,

rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale  
Ständeplatz 17  
34117 Kassel

Tel.: +49 (561) 706 7721  
E-Mail: [karolin.billing@wibank.de](mailto:karolin.billing@wibank.de)

### **Manuel Sturm**

HA Hessen Agentur GmbH  
Innovations- & Nachhaltigkeitsprojekte  
Konradinallee 9  
65189 Wiesbaden

Tel.: +49 (611) 95017 8953  
E-Mail: [manuel.sturm@hessen-agentur.de](mailto:manuel.sturm@hessen-agentur.de)

### **III.**

... Förderung von umwelt- und klimafreundlicher urbaner Mobilität

### **Daniel Pringnitz**

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen,  
rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale  
Ständeplatz 17  
34117 Kassel

Tel.: +49 (561) 706 7717  
E-Mail: [daniel.pringnitz@wibank.de](mailto:daniel.pringnitz@wibank.de)

### **Dr. Christian Langhagen-Rohrbach**

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,  
Energie, Verkehr und Wohnen  
Kaiser-Friedrich-Ring 75  
65185 Wiesbaden

Tel.: +49 (611) 815 2376  
E-Mail: [christian.langhagen-rohrbach@wirtschaft.hessen.de](mailto:christian.langhagen-rohrbach@wirtschaft.hessen.de)

### **Frank Sachs**

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,  
Energie, Verkehr und Wohnen  
Kaiser-Friedrich-Ring 75  
65185 Wiesbaden

Tel.: +49 (611) 815 2361  
E-Mail: [frank.sachs@wirtschaft.hessen.de](mailto:frank.sachs@wirtschaft.hessen.de)



**Andreas Weisheit**

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,  
Energie, Verkehr und Wohnen  
Kaiser-Friedrich-Ring 75  
65185 Wiesbaden

Tel.: +49 (611) 815 2485

E-Mail: [andreas.weisheit@wirtschaft.hessen.de](mailto:andreas.weisheit@wirtschaft.hessen.de)

Wiesbaden, den 11. Oktober 2023

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,  
Energie, Verkehr und Wohnen**

II6-069-c-34-55-10#001